



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 115/19
Luxemburg, den 24. September 2019

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen
C-515/17 P und C-561/17 P Uniwersytet Wrocławski u. a. / REA

Generalanwalt Bobek: Das Gericht hat einen Rechtsfehler begangen, als es angenommen hat, dass ein Dozentenvertrag zwischen einem Kläger und seinem Rechtsvertreter zur Folge habe, dass das Erfordernis einer unabhängigen Rechtsvertretung nicht erfüllt sei

Der angefochtene Beschluss müsse daher aufgehoben werden

Im Jahr 2016 hatte die Uniwersytet Wrocławski (Universität Breslau, Polen) beim Gericht der Europäischen Union eine Klage erhoben, mit der sie eine Entscheidung der Exekutivagentur für die Forschung (REA) anfocht, in der die Universität zur Rückzahlung von Geldern verpflichtet wurde, die ihr zuvor gewährt worden waren. Diese Klage wurde wegen nicht ordnungsgemäßer Rechtsvertretung abgewiesen¹. Nach Ansicht des Gerichts erfüllte der Rechtsvertreter der Universität Breslau nicht das Erfordernis der Unabhängigkeit, das sich mit dem Begriff „Anwalt“ im Sinne von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs² verbinde. Der Grund dafür war, dass der Rechtsvertreter, der nach polnischem Recht als Anwalt galt und in einer Anwaltskanzlei tätig war, außerdem als externer Dozent Kurse an der Universität Breslau gab und zu diesem Zweck einen zivilrechtlichen Vertrag mit der Universität geschlossen hatte. Nach Ansicht des Gerichts hatte die Existenz dieses Vertrags zur Folge, dass das Erfordernis einer unabhängigen Rechtsvertretung nicht erfüllt war. Das Gericht war insbesondere der Auffassung, dass, auch wenn formal kein Beschäftigungsverhältnis bestehe, weil es an einem Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen der Universität Breslau und ihrem Rechtsvertreter fehle, trotzdem das Risiko bleibe, dass die beruflichen Ansichten des Rechtsvertreters zumindest teilweise von seinem beruflichen Umfeld beeinflusst werden könnten.

Gegen den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union haben die Universität Breslau (C-515/17 P) und Polen (C-561/17 P) Rechtsmittel eingelegt.

In seinen heutigen Schlussanträgen weist Generalanwalt Michal Bobek darauf hin, dass ein Kläger, um die Anforderungen von Art. 19 der Satzung zu erfüllen, durch einen Anwalt vertreten sein müsse, der berechtigt sei, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten – was durch den/die einschlägigen Ausweis/e nachgewiesen werde –, und der im Verhältnis zum Kläger ein Dritter sei. Zudem dürfe der Anwalt nicht von der Vertretung im Einzelfall ausgeschlossen sein, weil er entweder Druck von außen ausgesetzt sei oder ein Interessenkonflikt bestehe, der auf der Ebene einer nachvollziehbaren Hypothese auf der Grundlage der gegebenen Art des (derzeitigen oder früheren) Verhältnisses zwischen dem Anwalt und der vertretenen Partei erkennbar sei.

Bei der Anwendung dieser Kriterien auf den vorliegenden Fall stellt der Generalanwalt erstens fest, dass der Rechtsvertreter, was das Verfahren betreffe, das zu dem angefochtenen Beschluss geführt habe, offensichtlich *zum Auftreten* vor den polnischen Gerichten *berechtigt* gewesen sei.

Zweitens sei der Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union nicht als ein angestellter Anwalt der Universität Breslau aufgetreten und deshalb im Verhältnis zu seinem Mandanten eindeutig ein *Dritter* gewesen. Zudem sei unstreitig, dass der Vertrag zwischen dem

¹ Rechtssache [T-137/16](#), Uniwersytet Wrocławski/REA.

² Nach dieser Vorschrift müssen nicht privilegierte Kläger vor den Gerichten der Europäischen Union durch einen „Anwalt“ vertreten sein.

Anwalt und der Universität Breslau eine Lehrtätigkeit und nicht die Erbringung von Rechtsdienstleistungen vor dem Gericht betroffen habe.

Was drittens einen möglichen *Interessenkonflikt* betreffe, sei das Gericht offenbar vom Vorliegen eines solchen Konflikts ausgegangen, als es festgestellt habe, dass der zivilrechtliche Vertrag zwischen dem Rechtsvertreter und der Universität Breslau die Gefahr geschaffen habe, dass die beruflichen Ansichten des Rechtsvertreters zumindest teilweise von seinem beruflichen Umfeld beeinflusst werden könnten.

Der in Rede stehende Vertrag habe aber das Abhalten von Kursen im internationalen Privatrecht betroffen. Es seien keine finanziellen oder sonstige Verbindungen zwischen der Universität Breslau und dem Rechtsvertreter offengelegt worden, aus denen sich ein begründeter Verdacht ergeben könnte, dass ein Interessenkonflikt vorliege.

Unter diesen Umständen gelangt der Generalanwalt zu dem Ergebnis, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, als es den Begriff des Anwalts dahin ausgelegt habe, dass die zwischen der Universität Breslau und ihrem Rechtsvertreter bestehende Beziehung die Unabhängigkeit des Anwalts in Frage stellen könne.

Der Generalanwalt schlägt deshalb vor, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Rechtssache C-515/17 P an das Gericht zurückzuverweisen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255